

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **20. Januar 2013**, findet die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von **08.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Harzburg ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Zusätzlich ist ein Sonderwahlbezirk für die Altenheime „Wichernhaus“, Wichernstraße 22, Seniorenresidenz "Am Stübchenbach", Stübchentalstraße 10 und „Diakonissen-Mutterhaus Kinderheil e.V.“, Obere Krodostraße 30, gebildet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. Dezember 2012 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl **ihre Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und **ihren Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Ersts timme und eine Zweits timme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a. **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b. **für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Ers ts timme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

die **Zweits timme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Art eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahl-urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-stellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises **oder**
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzet-tel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem un-terschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich (§ 26 Abs. 2 NLWG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Bad Harzburg, den 4. Januar 2013

Der Bürgermeister

A B R A H M S